



Bundeszentralamt
für Steuern



Merkblatt Kindergeld

Informationen und Erklärungen,
Rechte und Pflichten, Fragen und Antworten



Familienkasse

Inhaltsverzeichnis

Seite

Zu diesem Merkblatt

4

Grundlegende Informationen

- | | | |
|---|-------------------------|---|
| 1 | Anspruch auf Kindergeld | 6 |
| 2 | Höhe des Kindergeldes | 9 |

Voraussetzungen – Kinder

- | | | |
|-----|--|----|
| 3 | Kindergeld für Kinder im Alter von 0 bis 18 Jahren | 10 |
| 4 | Kindergeld für Kinder im Alter von über 18 Jahren | 12 |
| 4.1 | Arbeitssuchende Kinder | 13 |
| 4.2 | Kinder in Berufsausbildung | 13 |
| 4.3 | Ausbildungsplatzsuchende Kinder | 15 |
| 4.4 | Kinder im Freiwilligendienst | 16 |
| 4.5 | Schädliche Erwerbstätigkeit von Kindern | 17 |
| 4.6 | Kinder mit Behinderung | 18 |

Voraussetzungen – Anspruch

- | | | |
|---|--|----|
| 5 | Mehrere Personen als Anspruchsberechtigte | 20 |
| 6 | Leistungen, die Kindergeld ausschließen | 22 |
| 7 | Beginn und Ende des Anspruchs auf Kindergeld | 23 |

Antragstellung

- | | | |
|----|--|----|
| 8 | Vorgehensweise bei der Antragstellung | 24 |
| 9 | Nachweise für die Familienkasse | 28 |
| 10 | Ihre Mitteilungspflicht als Kindergeldberechtigter | 31 |

Entscheidung, Einspruch und erneute Prüfung

- | | | |
|----|---|----|
| 11 | Entscheidung der Familienkasse | 35 |
| 12 | Möglichkeit des Einspruchs gegen die Entscheidung | 36 |
| 13 | Rückzahlung des Kindergeldes | 37 |
| 14 | Erneute Überprüfung des Kindergeldanspruchs | 38 |

Auszahlung des Kindergeldes, Pfändungsschutz

- | | | |
|------|--|----|
| 15 | Auszahlung des Kindergeldes | 40 |
| 15.1 | Auszahlung durch die Familienkasse | 40 |
| 15.2 | Auszahlung an eine andere Person oder Behörde | 40 |
| 15.3 | Schutz des Kindergeldes auf dem Konto (Pfändung) | 41 |

Hinweis zum Datenschutz

41

Ihre persönlichen Daten sind geschützt

Stichwortverzeichnis und Wörterbuch

42

Schnell und einfach einen bestimmten Begriff finden
und wichtige Begriffe kurz erklärt

Hinweis zum Kinderzuschlag

48

Für Familien mit kleinem Einkommen

**Allgemeiner Hinweis**

Um die Lesefreundlichkeit dieses Merkblattes zu verbessern, wird an einigen Stellen bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form, zum Beispiel „der Kindergeldberechtigte“, verwendet. Im Sinne der Gleichbehandlung gelten entsprechende Begriffe grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet also keine Wertung, sondern hat lediglich redaktionelle Gründe.

Zu diesem Merkblatt

Was ist das Kindergeld?

Familien mit Kindern müssen den ► **Unterhalt** und die Ausbildung ihrer Kinder finanzieren. Hierfür benötigen sie mehr Geld als Personen ohne Kinder. Als Ausgleich für diesen Mehraufwand gibt es das Kindergeld, ein Bestandteil des Familienleistungsausgleichs in Deutschland.



Das Kindergeld ist eine staatliche Geldleistung an Eltern und wird in Höhe des sogenannten ► **Existenzminimums** eines Kindes gezahlt. Unter dem Existenzminimum versteht man den Mindestbedarf für Unterhalt, Betreuung und Ausbildung eines Kindes. Wenn das Kindergeld für diese Zwecke nicht benötigt wird, dient es der Förderung der Familie. Das Kindergeld wird bei der ► **Familienkasse** beantragt und auch von dieser ausgezahlt. Das ► **Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)** beaufsichtigt die Familienkassen.

Was hat das Kindergeld mit der Einkommensteuer zu tun?



Im ersten Schritt wird Ihnen das Kindergeld monatlich ausbezahlt. Das ► **Existenzminimum** des Kindes wird von der Einkommensteuer der Eltern befreit. Damit ist das Kindergeld eine ► **Steuervergütung**.

Wurde eine Einkommensteuererklärung eingereicht, führt das Finanzamt nachträglich das sogenannte ► **Günstigerprüfung** durch. Hier wird geprüft, bei welcher Variante Sie einen höheren Steuervorteil haben: mit der Auszahlung des Kindergeldes oder mit dem Abzug des ► **Kinderfreibetrags**. Damit wird sichergestellt, dass Ihr Anspruch auf Kindergeld auch die ► **steuerliche Freistellung** bewirkt. Sollte bei Ihnen der Steuervorteil durch den Kinderfreibetrag höher sein als das Kindergeld, werden die Kinderfreibeträge bei der Berechnung der Steuer berücksichtigt. Dies gilt auch dann, wenn kein Kindergeld beantragt wurde.

Warum gibt es das Merkblatt Kindergeld?



Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Punkte der gesetzlichen Regelungen zum Kindergeld geben. Lesen Sie es bitte genau durch, damit Sie Ihre Rechte und Pflichten kennen.

Das Merkblatt enthält ein **Wörterbuch** (ab Seite 42). Hier werden viele wichtige Begriffe noch einmal kurz erklärt. Die Begriffe, die Sie im Wörterbuch finden können, sind im Text gekennzeichnet, zum Beispiel:



► **Steuerliche Identifikationsnummer.**

Wo findet man weitere Informationen?

Es können in einem Merkblatt nicht alle Einzelheiten zum Thema Kindergeld aufgezeigt und erklärt werden. Für weiterführende Informationen besuchen Sie bitte die folgenden Webseiten:



Familienkasse: www.familienkasse.de

Bundeszentralamt für Steuern (BZSt): www.bzst.de

Auch das „**Familienportal**“ des ► **Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ)** bietet viele Informationen zum Kindergeld. Besuchen Sie hierzu die Webseite www.familienportal.de.

Wie kann man die Familienkasse noch kontaktieren? - Am besten digital!

Nutzen Sie das ► [Familienkassen-Profil](#) und richten Sie sich einen dauerhaften digitalen Kommunikationskanal zur Familienkasse ein.



Besuch vor Ort bei einer regionalen Familienkasse in Ihrer Nähe (nutzen Sie die Dienststellensuche online unter www.familienkasse.de)



Telefonisch

Servicetelefon der Familienkasse:

Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und
Freitag von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr

0800 4 55 55 30 (kostenfrei)

Für Anrufe aus dem Ausland gilt folgende Rufnummer:

0049 911 1203 1010 (kostenpflichtig)

Bitte halten Sie bei telefonischen
Anfragen immer Ihre **Kindergeld-**
nummer bereit!

Sie möchten nur die Auszahlungstermine für Kindergeld und Kinderzuschlag wissen? Hierfür erhalten Sie rund um die Uhr entsprechende Ansagen unter der Rufnummer: **0800 4 55 55 33** (kostenfrei)

Servicetelefon der Familienkasse für Anliegen von Kindergeldberechtigten, die ein Kind mit Behinderung haben: siehe Punkt 8 auf Seite 27.

1 Anspruch auf Kindergeld



In Deutschland gibt es zwei gesetzliche Grundlagen für den Anspruch auf Kindergeld: das ► **Einkommensteuergesetz (EStG)** und das ► **Bundeskindergeldgesetz (BKGG)**.

(Wenn ein Elternteil Anspruch auf Kindergeld nach dem EStG hat und der andere Elternteil nach dem BKGG, dann ist der Anspruch nach dem EStG vorrangig. Es wird also Kindergeld nach dem EStG gezahlt.)

Voraussetzung für den Anspruch auf Kindergeld ist, dass der Berechtigte durch die an ihn vergebene ► **steuerliche Identifikationsnummer** identifiziert ist. Die Familienkasse fragt sie beim Berechtigten ab oder ermittelt diese Nummer bei Nichtvorliegen gegebenenfalls selbst.

Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG)



Grundsätzlich erhalten ► **deutsche Staatsangehörige** Kindergeld, wenn sie ihren ► **Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt** in Deutschland haben.

Ausländische Staatsangehörige der EU-/EWR-Mitgliedstaaten und der Schweiz

Die folgenden Voraussetzungen gelten für Staatsangehörige der Schweiz und für ► **ausländische Staatsangehörige**, die ► **freizügigkeitsberechtigte Staatsangehörige** des ► **Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)** oder der ► **Europäischen Union (EU)** sind und deren Rechtsstellung von dem ► **Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern** geregelt ist.

Diese Personen können Kindergeld erhalten, nachdem sie ihren ► **Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt** in Deutschland begründet haben.

Ab dem vierten Monat nach Begründung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts besteht ein Anspruch auf Kindergeld, wenn die Voraussetzungen des Rechts auf Einreise und Aufenthalt in Deutschland nach dem ► **Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern** erfüllt sind. Die Familienkasse hat hier ein eigenes Prüfrecht, das unabhängig von der Entscheidung der Ausländerbehörde besteht.

Dies betrifft Staatsangehörige der folgenden Länder:

Belgien	Irland	Malta	Slowakei
Bulgarien	Island	Niederlande	Slowenien
Dänemark	Italien	Norwegen	Spanien
Estland	Kroatien	Österreich	Tschechien
Finnland	Lettland	Polen	Ungarn
Frankreich	Liechtenstein	Portugal	Zypern
Griechenland	Litauen	Rumänien	
Großbritannien*	Luxemburg	Schweden	

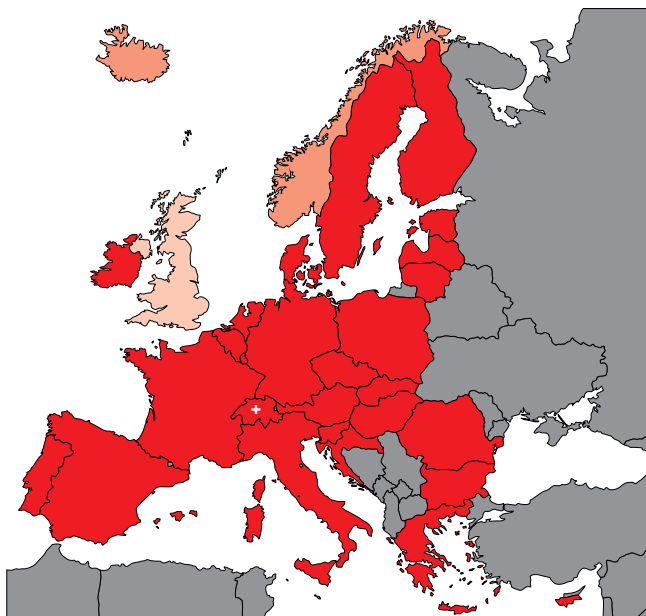
* Am 1. Februar 2020 ist Großbritannien aus der EU ausgetreten. Sofern bis zum 31. Dezember 2020 ein Wohnsitz in Deutschland begründet oder eine Erwerbstätigkeit aufgenommen wurde, gelten die oben genannten Regelungen auch für britische Staatsangehörige.

Der **Europäische Wirtschaftsraum (EWR)** besteht aus

 den Mitgliedsstaaten der **Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA)** und

 den Mitgliedsstaaten der **Europäischen Union (EU)**.

 Die **Schweiz** gehört zu keiner der oben aufgeführten Gruppen, wird aber für die Beantragung und den Bezug von Kindergeld berücksichtigt.



Ausländische Staatsangehörige von Drittstaaten

► **Ausländische Staatsangehörige** von Drittstaaten, die in Deutschland wohnen und eine gültige ► **Niederlassungserlaubnis** besitzen, können Kindergeld erhalten. Auch bestimmte andere ► **Aufenthaltstitel** können einen Anspruch auf Kindergeld auslösen. Bitte wenden Sie sich bei Fragen hierzu an die Familienkasse.

Staatsangehörige der Staaten Algerien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Marokko, Montenegro, Serbien, Tunesien und der Türkei können auch Anspruch auf Kindergeld haben, wenn sie in Deutschland erwerbstätig sind. Für diese Staaten gibt es über- und zwischenstaatliche Abkommen, mit denen sie in Deutschland als Arbeitnehmer im Sinne des jeweiligen Abkommens gelten.

Unanfechtbar anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte können ebenfalls Kindergeld erhalten.

Wenn Sie eine Kopie der Niederlassungserlaubnis oder des Aufenthaltstitels einreichen, dürfen aus Datenschutzgründen die Zahlenkombinationen auf der Vorderseite oben rechts und unten rechts sowie auf der Rückseite geschwärzt werden. Auch die nicht benötigten Angaben zur Augenfarbe oder Körpergröße können Sie schwärzen.

Arbeitnehmer mit Beschäftigung im Ausland

Für Arbeitnehmer, die im **Ausland** (insbesondere in der ► **EU**) beschäftigt sind, gelten besondere Regelungen und Mitteilungspflichten. Hierzu gibt es das



„Merkblatt über Kindergeld in grenzüberschreitenden Fällen (Europäische Union, Europäischer Wirtschaftsraum und Schweiz)“,

das im Internet unter www.familienkasse.de heruntergeladen oder auf Wunsch von der Familienkasse per Post zugeschickt werden kann.

Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

Wer im Ausland wohnt und in Deutschland nicht ► **unbeschränkt steuerpflichtig** ist, kann Kindergeld als Sozialleistung nach dem ► **Bundeskindergeldgesetz** erhalten. Ein Anspruch besteht nur dann, wenn der Antragsteller



- ➔ in einem Versicherungspflichtverhältnis zur Bundesagentur für Arbeit steht oder
- ➔ als Entwicklungshelfer oder Missionar tätig ist oder
- ➔ als Beamter eine bei einer Einrichtung außerhalb Deutschlands zugewiesene Tätigkeit ausübt oder
- ➔ als Ehegatte oder Lebenspartner eines NATO-Truppenmitglieds in Deutschland lebt und die Staatsangehörigkeit eines EU-/EWR-Mitgliedstaates besitzt oder
- ➔ in Deutschland beschäftigt oder selbstständig erwerbstätig ist oder Rente nach deutschen Rechtsvorschriften bezieht und in einem Mitgliedstaat der ► **Europäischen Union**, des ► **Europäischen Wirtschaftsraumes** bzw. in der Schweiz lebt.

Hat der eine Elternteil Anspruch auf Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz und der andere Elternteil nach dem Bundeskindergeldgesetz, hat der Anspruch nach dem Einkommensteuergesetz Vorrang.

2 Höhe des Kindergeldes

Das Kindergeld beträgt ab 1. Januar 2026 **für jedes** anspruchsberechtigte **Kind monatlich 259 Euro**.

3 Kindergeld für Kinder im Alter von 0 bis 18 Jahren

Kindergeld wird für Kinder gezahlt, die ihren ► **Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt** in Deutschland oder in einem Mitgliedstaat des ► **Europäischen Wirtschaftsraumes** oder in der Schweiz haben. Die Staatsangehörigkeit des Kindes spielt hierbei keine Rolle.

Für folgende Kinder wird Ihnen als antragstellende Person Kindergeld gezahlt:

Töchter und Söhne

Kinder, die im ersten Grad mit Ihnen verwandt sind.

Adoptivkinder

Kinder, die von Ihnen angenommen (= adoptiert) sind.

Stiefkinder

Kinder Ihrer Ehefrau oder Ihres Ehemanns, die Sie in Ihren Haushalt aufgenommen haben.

Kinder des/der Lebenspartners/in

Kinder Ihrer **eingetragenen** Lebenspartnerin oder Ihres eingetragenen Lebenspartners, die Sie in Ihren Haushalt aufgenommen haben.

Enkelkinder

Enkelkinder, die Sie in Ihren Haushalt aufgenommen haben.

Pflegekinder

Pflegekinder, wenn die folgenden gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind:
Sie sind mit dem Pflegekind durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Band verbunden und haben das Kind nicht in Ihren Haushalt aufgenommen, um damit Geld zu verdienen (zum Beispiel als Tagesmutter). Das Pflegekind muss wie ein eigenes Kind zur Familie gehören. Es darf kein engeres Verhältnis zu den leiblichen Eltern mehr bestehen als zu den Pflegeeltern.

Geschwister

Eigene Geschwister, die Sie in Ihren Haushalt aufgenommen haben, wenn sie die Voraussetzungen als Pflegekinder erfüllen.

Was bedeutet „in den Haushalt aufgenommen“?

Ein Kind ist ► **in Ihren Haushalt aufgenommen**, wenn es ständig in Ihrer gemeinsamen Familienwohnung lebt und dort versorgt und betreut wird. Es reicht nicht, das Kind nur bei der Meldebehörde anzumelden. Es reicht auch nicht, wenn das Kind während der Woche nur tageweise von Ihnen betreut wird oder wenn sich das Kind abwechselnd bei der Pflegeperson und den Eltern aufhält.

Ein Kind bleibt auch weiterhin in Ihrem Haushalt, wenn es wegen der ► **Schul- oder Berufsausbildung** oder des ► **Studiums** eine Zeit lang woanders untergebracht wird.

Besonderheiten bei Vollwaisen und Kindern, die den Aufenthaltsort ihrer Eltern nicht kennen

► **Vollwaisen** sind Kinder, die beide Elternteile durch den Tod verloren haben. Es gibt auch Kinder, die nicht wissen, wo sich ihre Eltern aufhalten. Diese Kinder und Vollwaisen können für sich selbst Kindergeld beantragen, wenn sie das 15. Lebensjahr vollendet haben und es keine dritte Person gibt, der das Kindergeld zusteht. In diesem Fall wird das Kindergeld nach dem ► **Bundeskindergeldgesetz** ausgezahlt.

Hierzu gibt es nähere Informationen im



„Merkblatt Kindergeld für Vollwaisen und Kinder, die den Aufenthaltsort ihrer Eltern nicht kennen“.

Dieses kann im Internet unter **www.familienkasse.de** heruntergeladen oder auf Wunsch von der Familienkasse per Post zugeschickt werden.

Identifikation des Kindes

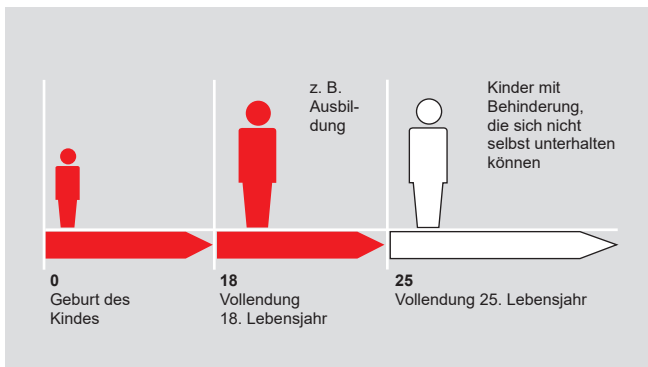
Bitte beachten Sie, dass beim Kindergeld nach dem ► **EStG** ein Kind grundsätzlich nur dann berücksichtigt wird, wenn es identifiziert werden kann. Dies geschieht mit Hilfe einer ► **steuerlichen Identifikationsnummer**.



Diese Identifikationsnummer wird in Deutschland an jedes Kind vergeben. Die Familienkasse fragt sie bei Ihnen ab, wenn Sie einen Antrag auf Kindergeld stellen oder ermittelt diese Nummer bei Nichtvorliegen gegebenenfalls selbst.

Was passiert am 18. Geburtstag des Kindes?

Bis zur ► **Vollendung des 18. Lebensjahres** wird das Kindergeld für alle Kinder gezahlt. Ab Erreichen der ► **Volljährigkeit** eines Kindes (ab dem 18. Geburtstag) wird das Kindergeld nur unter bestimmten Voraussetzungen bis zum 21. oder 25. Lebensjahr weitergezahlt. Danach wird das Kindergeld nur noch für Kinder mit Behinderung weitergezahlt. Weitere Informationen finden Sie unter Punkt 4 „Kindergeld für Kinder im Alter von über 18 Jahren“ ab Seite 12.



4 Kindergeld für Kinder im Alter von über 18 Jahren

Mit dem 18. Geburtstag erreicht ein Kind die Volljährigkeit. Das Kindergeld kann in bestimmten Fällen bis zur ► **Vollendung des 21. oder des 25. Lebensjahres** weitergezahlt werden. Die nächsten Seiten erklären, wie sich verschiedene Umstände auf den Kindergeldanspruch auswirken:

- ➔ Arbeitsuchende Kinder
- ➔ Kinder in ► **Berufsausbildung**
- ➔ Ausbildungsplatzsuchende Kinder
- ➔ Kinder im ► **Freiwilligendienst**
- ➔ Schädliche Erwerbstätigkeit von Kindern
- ➔ Kinder mit ► **Behinderung**

4.1 Arbeitsuchende Kinder

Wenn ein über 18 Jahre altes Kind in keinem ► **Beschäftigungsverhältnis** steht, wird das Kindergeld bis zur ► **Vollendung des 21. Lebensjahres** weitergezahlt. Voraussetzung ist, dass das Kind als arbeitsuchend bei einer Agentur für Arbeit in Deutschland, einem Jobcenter oder einer staatlichen Arbeitsvermittlung in einem anderen Staat der ► **Europäischen Union** sowie des ► **Europäischen Wirtschaftsraumes** oder in der Schweiz gemeldet ist.

Ein Anspruch auf Kindergeld besteht nicht, wenn das Kind nur Bürgergeld bezieht.

Übt das als arbeitsuchend gemeldete Kind eine ► **geringfügige Tätigkeit** aus, kann das Kindergeld weitergezahlt werden.



4.2 Kinder in Berufsausbildung

Solange ein Kind für einen Beruf ausgebildet wird, kann Kindergeld bis zur ► **Vollendung des 25. Lebensjahres** gezahlt werden.

Was versteht man unter einer Berufsausbildung?

Um zukünftig einen Beruf ausüben zu können, wird ein Kind mit Hilfe einer Ausbildung auf diesen Beruf vorbereitet. In jeder Berufsausbildung gibt es ein bestimmtes Berufsziel und darauf ausgerichtete Ausbildungsmaßnahmen. Diese Maßnahmen müssen den Auszubildenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen vermitteln, die für die spätere Ausübung des angestrebten Berufs notwendig, nützlich und förderlich sind. Zur Berufsausbildung gehören zum Beispiel der Besuch von ► **allgemeinbildenden Schulen**, ein ► **Studium**, die ► **betriebliche Ausbildung**, die ► **weiterführende Ausbildung**, die ► **Ausbildung für einen weiteren Beruf** und die ersten drei Monate Grundausbildung zu Beginn des ► **freiwilligen Wehrdienstes**.

Unterbrechung der Ausbildung: Krankheit oder Mutterschutz

Erkrankt ein Kind während der Ausbildung, muss die Familienkasse informiert werden. Wenn die Ausbildung des Kindes wegen Krankheit für einen vorübergehenden Zeitraum unterbrochen werden muss, wird das Kindergeld in der Regel weitergezahlt, wenn die Erkrankung nicht länger als sechs Monate währt und wenn der Arzt das voraussichtliche Ende der Erkrankung bescheinigt. Dauert die Erkrankung länger als sechs Monate an, so besteht ab Beginn der Erkrankung in der Regel kein Anspruch auf Kindergeld.

Die Ausbildung kann auch wegen Mutterschutz unterbrochen werden. Auch hier muss die Familienkasse umgehend informiert werden. Während der Mutterschutzfristen wird das Kindergeld weitergezahlt. Kommt es nach Ablauf der ► **Mutterschutzfristen** zu weiteren Unterbrechungszeiten wegen Kindesbetreuung (zum Beispiel durch ► **Elternzeit**), muss die Familienkasse ebenfalls informiert werden.

Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungen

Oft kommt es zu Zwangspausen zwischen zwei Ausbildungen, zum Beispiel weil zwischen dem Schulabschluss und dem Beginn einer ► **Berufsausbildung**, eines ► **Studiums** oder eines ► **Freiwilligendienstes** einige Wochen oder Monate „frei“ sind. In einer solchen Übergangszeit wird das Kindergeld bis zu vier Monate lang weitergezahlt, wenn die ► **Berufsausbildung**, das ► **Studium** oder der ► **Freiwilligendienst** **spätestens nach vier Monaten tatsächlich begonnen wird.**



Was passiert am Ende der Berufsausbildung?

Die Zahlung des Kindergeldes endet beim Besuch von ► **allgemeinbildenden Schulen** spätestens mit dem Ende des letzten Schuljahres. Bei der ► **betrieblichen Ausbildung** oder im Studium endet die Kindergeldzahlung in dem Monat, in dem das Kind offiziell und schriftlich über das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung unterrichtet wurde. Es spielt keine Rolle, ob dabei der Ausbildungsvertrag noch für eine längere Dauer abgeschlossen war oder das Kind nach der Abschlussprüfung an der (Fach-)Hochschule weiter immatrikuliert bleibt. Es gilt: Der Abschluss der Ausbildung beendet den Anspruch auf Kindergeld – es sei denn, das Kind beginnt eine neue oder eine ► **weiterführende Ausbildung.**

4.3 Ausbildungsplatzsuchende Kinder

Es kann vorkommen, dass ein über 18 Jahre altes Kind eine Berufsausbildung im Inland oder Ausland nicht beginnen oder fortsetzen kann, weil ein Ausbildungsplatz fehlt. In diesem Fall hat das Kind bis zur ► **Vollendung des 25. Lebensjahres** einen Anspruch auf Kindergeld, wenn es sich in einer der folgenden Situationen befindet:



- ➔ Die Suche nach einem Ausbildungsplatz zum frühestmöglichen Zeitpunkt ist trotz ernsthafter Bemühungen bisher erfolglos verlaufen. Eigene Bemühungen des Kindes müssen nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht werden. Hierzu müssen der Familienkasse entsprechende Unterlagen vorgelegt werden, zum Beispiel schriftliche Absagen auf Bewerbungen.
- ➔ Das Kind wird offiziell als Ratsuchender oder Bewerber für einen Ausbildungsplatz oder eine Bildungsmaßnahme geführt, und zwar bei der Berufsberatung einer Agentur für Arbeit in Deutschland oder bei einem anderen Leistungsträger, der für Bürgergeld zuständig ist (zum Beispiel bei einem Jobcenter).
- ➔ Das Kind hat bereits eine Zusage für einen Ausbildungsplatz, kann diesen aber erst später antreten, zum Beispiel mit Beginn des betrieblichen Ausbildungsjahres.
- ➔ Das Kind möchte sich so früh wie möglich um einen Ausbildungsplatz bewerben, also zum Beispiel innerhalb der nächsten Bewerbungsfrist; das Bewerbungsverfahren ist jedoch noch nicht eröffnet. In diesem Fall muss das Kind eine schriftliche Erklärung über die konkrete Bewerbungsabsicht bei der Familienkasse abgeben. Erst ab dem Zeitpunkt, an dem die Erklärung des Kindes bei der Familienkasse eingeht, besteht der Anspruch auf Kindergeld.

4.4 Kinder im Freiwilligendienst

Wenn ein über 18 Jahre altes Kind einen ► **Freiwilligendienst** im Inland oder Ausland leistet, kann bis zur ► **Vollendung des 25. Lebensjahres** Kindergeld weitergezahlt werden.

Dazu muss das Kind einen der folgenden Dienste leisten:

- ➔ ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes
- ➔ ► **Bundesfreiwilligendienst**
- ➔ eine Freiwilligentätigkeit im Rahmen des ► **Europäischen Solidaritätskorps**
- ➔ ein anderer Dienst im Ausland nach § 5 Bundesfreiwilligendienstgesetz
- ➔ entwicklungspolitischer Freiwilligendienst ► „**weltwärts**“ im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)
- ➔ „Freiwilligendienst aller Generationen“ im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch
- ➔ ► **Internationaler Jugendfreiwilligendienst** im Sinne der Richtlinie des ► **Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend** (BMBFSFJ)

Der Freiwilligendienst stellt **keine Ausbildung** dar. Aus diesem Grund führen auch die Bemühungen um eine Stelle für einen Freiwilligendienst nicht zur Berücksichtigung als ausbildungsplatzsuchendes Kind (siehe 4.3).

4.5 Schädliche Erwerbstätigkeit von Kindern

Das Kindergeld wird nicht weitergezahlt, wenn Kinder nach dem Abschluss einer ► **erstmaligen Berufsausbildung** oder eines ► **Erststudiums** einer Erwerbstätigkeit nachgehen, die mehr als 20 Stunden pro Woche umfasst (► **anspruchsschädliche Erwerbstätigkeit**). Dies betrifft Kinder, die für einen Beruf ausgebildet werden (siehe 4.2), ausbildungsplatzsuchende Kinder (siehe 4.3) und Kinder in einem Freiwilligendienst (siehe 4.4).

Geht ein Kind einer ► **anspruchsunschädlichen Erwerbstätigkeit** nach, kann auch nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums das Kindergeld weitergezahlt werden.

Was bedeutet „Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung bzw. eines Erststudiums“?

Zur ► **Berufsausbildung** im Sinne von 4.2 dieses Merkblatts gehören schulische und nicht-schulische Ausbildungsmaßnahmen, die eine Grundlage für den angestrebten Beruf sind. Dies sind zum Beispiel: Schulausbildung, betriebliche Ausbildung, Praktikum oder Studium.

Der Besuch einer ► **allgemeinbildenden Schule** führt nicht zu einer abgeschlossenen Erstausbildung.

Man spricht von einer ► **erstmaligen Berufsausbildung** bzw. einem ► **Erststudium**, wenn zuvor keine andere Berufsausbildung und kein berufsqualifizierendes Hochschulstudium abgeschlossen wurde. Sowohl die Berufsausbildung als auch ein Studium müssen in einem geordneten Ausbildungsgang erfolgen (Lehrjahre, Semester, Zwischenprüfungen) und werden in der Regel durch eine staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung **abgeschlossen**. Als Abschluss wird in der Regel ein entsprechender Titel (zum Beispiel Geselle) oder Hochschulgrad verliehen (zum Beispiel Diplom, Bachelor).

Eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium sind grundsätzlich abgeschlossen, wenn sie das Kind zur Aufnahme eines Berufs befähigen. Wenn das Kind später eine weiterführende Ausbildung aufnimmt (zum Beispiel Meisterausbildung oder Masterstudium nach mehrjähriger Berufstätigkeit) oder sich für einen ganz anderen Beruf ausbilden lässt, handelt es sich in der Regel um eine ► **Zweitausbildung**.

Was versteht man unter „anspruchsschädlicher Erwerbstätigkeit“?

Die Erwerbstätigkeit des Kindes kann schädlich für den Anspruch auf Kindergeld sein (= **anspruchsschädliche Erwerbstätigkeit**). Dies ist der Fall, wenn die wöchentliche Arbeitszeit 20 Stunden übersteigt. Dann wird das Kindergeld nicht weitergezahlt.

Im Gegensatz dazu gibt es Formen der Erwerbstätigkeit, die für den Anspruch auf Kindergeld unschädlich sind. Dann kann das Kindergeld weitergezahlt werden.

Anspruchsunschädliche Erwerbstätigkeiten sind:

- ➔ Erwerbstätigkeiten, die im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses ausgeübt werden. Hier muss die Ausbildungsmaßnahme Gegenstand des Dienstverhältnisses sein.
- ➔ Geringfügige Erwerbstätigkeiten im Sinne der §§ 8 und 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (zum Beispiel 603-Euro-Job).
- ➔ Erwerbstätigkeiten, die nur vorübergehend auf mehr als 20 Stunden wöchentlich ausgeweitet werden. Hier wird das Kindergeld unter bestimmten Bedingungen weitergezahlt. Bitte wenden Sie sich in solchen Fällen an Ihre Familienkasse.

4.6 Kinder mit Behinderung



Wenn ein über 18 Jahre altes Kind eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung hat, wird das Kindergeld weitergezahlt, und zwar ohne altersmäßige Begrenzung, also über das 25. Lebensjahr hinaus.

Voraussetzung ist, dass das Kind durch seine Behinderung nicht in der Lage ist, seinen ► **notwendigen Lebensbedarf** mit seinen eigenen Mitteln zu decken. Die Behinderung des Kindes muss vor der ► **Vollendung des 25. Lebensjahres** eingetreten sein und nachgewiesen werden.

Was versteht man unter „notwendigem Lebensbedarf“?



Der notwendige Lebensbedarf eines Kindes mit Behinderung setzt sich aus dem ► **allgemeinen Lebensbedarf** und dem ► **behinderungsbedingten Mehrbedarf** zusammen. Der allgemeine Lebensbedarf beträgt aktuell 12.348 Euro im Kalenderjahr 2026. Der behinderungsbedingte Mehrbedarf ergibt sich zum Beispiel aus Kosten für eine Heimunterbringung, aus dem Pflegebedarf in Höhe des gezahlten ► **Pflegegeldes**, aus Bedarf, für den Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gezahlt werden oder nach dem ► **Pauschbetrag für behinderte Menschen**, wenn kein höherer Einzelnachweis vorgelegt wird.

Prüfung, ob der notwendige Lebensbedarf gedeckt wird

Nach Berechnung des notwendigen Lebensbedarfs wird geprüft, ob das Kind diesen Bedarf mit seinen eigenen Mitteln decken kann. Die ► **kindeseigenen Mittel** setzen sich zusammen aus dem verfügbaren Nettoeinkommen des Kindes und Leistungen von Dritten für das Kind.

Das ► **verfügbare Nettoeinkommen** des Kindes wird aus folgenden Einnahmen ermittelt:

- ➔ alle ► **steuerpflichtigen Einkünfte** im Sinne des § 2 Absatz 1 ► **Einkommensteuergesetz**, insbesondere Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, nichtselbstständiger Arbeit und ► **Einkünfte aus Kapitalvermögen**. Als „Einkünfte“ bezeichnet man die steuerpflichtigen Einnahmen abzüglich Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben.
- ➔ alle ► **steuerfreien Einnahmen**, wie zum Beispiel Leistungen nach dem Zweiten, Dritten, Neunten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und nach dem Gesetz zum ► **Elterngeld** und zur ► **Elternzeit**, Leistungen der Pflegeversicherung (Pflegegeld), Eingliederungshilfe, Fahrkostenzuschüsse von dritter Seite. Von der Summe der steuerfreien Einnahmen wird pro Kalenderjahr eine Kostenpauschale in Höhe von 180 Euro abgezogen. Es können auch höhere Aufwendungen abgezogen werden, wenn sie in Zusammenhang mit den steuerfreien Einnahmen stehen, zum Beispiel die Kosten eines Rechtsstreits.

Ein Anspruch auf Kindergeld besteht nur dann, wenn die eigenen Mittel des Kindes seinen notwendigen Lebensbedarf nicht übersteigen.

5 Mehrere Personen als Anspruchsberechtigte

Es kann immer nur eine Person das Kindergeld für ein Kind erhalten. Wenn mehrere Personen anspruchsberechtigt sind, gibt es Regeln, wem am Ende das Kindergeld für dieses Kind gezahlt wird.

Die Berechtigtenbestimmung bei mehreren Anspruchsberechtigten

Der Elternteil, der das Kind ► **in seinen Haushalt aufgenommen** hat, erhält das Kindergeld. Wenn das Kind im gemeinsamen Haushalt beider Elternteile lebt, können die Eltern untereinander durch eine ► **Berechtigtenbestimmung** festlegen, wer von ihnen das Kindergeld erhalten soll (► **Kindergeldberechtigter**). Dies gilt ebenso für den leiblichen und den nicht leiblichen Elternteil, zum Beispiel, wenn das Kind im gemeinsamen Haushalt der Mutter und des Stiefvaters oder des Vaters und seines eingetragenen Lebenspartners lebt.

Auch nicht dauernd getrennt lebende Pflegeeltern bzw. Großeltern können diese Berechtigtenbestimmung nutzen, vorausgesetzt, sie haben das Kind in ihren Haushalt aufgenommen (siehe Punkt 3 „Kindergeld für Kinder im Alter von 0 bis 18 Jahren“ ab Seite 10).

Die Berechtigtenbestimmung wird beim Antrag auf Kindergeld durchgeführt. Hierfür gibt es am Ende des Antragvordrucks eine Erklärung. Es reicht dann aus, wenn der andere Elternteil dort unterschreibt. Die Berechtigtenbestimmung bleibt wirksam, bis sie widerrufen wird. Der ► **Widerruf** ist jederzeit möglich, wirkt aber immer nur für die Zukunft.

Die Möglichkeit der Berechtigtenbestimmung haben auch getrennt lebende Eltern, wenn das Kind sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem zeitlichen Umfang aufhält (sogenanntes ► **Wechselmodell**).

Wenn das Kind nicht im Haushalt eines Elternteils lebt, erhält der Elternteil das Kindergeld, der dem Kind laufend den höheren ► **Barunterhalt** zahlt. Andere Unterhaltsleistungen werden hier nicht berücksichtigt. Wenn beide Eltern dem Kind keinen Barunterhalt oder beide Barunterhalt in gleicher Höhe zahlen, können die Eltern untereinander bestimmen, wer von ihnen das Kindergeld erhalten soll (Berechtigtenbestimmung).

Wenn keine Berechtigtenbestimmung getroffen wird, weil sich die Elternteile nicht einigen können, muss beim Amtsgericht als Familiengericht der Antrag gestellt werden, den ► **vorrangig Kindergeldberechtigten** zu bestimmen. Diesen Antrag kann jeder stellen, der ein ► **berechtigtes Interesse** an der Zahlung des Kindergeldes hat. Auch das Kind selbst kann ein berechtigtes Interesse haben.

Besonderheit bei Eltern und Großeltern in einem gemeinsamen Haushalt

Wenn ein Kind im gemeinsamen Haushalt eines Elternteils und der Großeltern lebt, dann ist der Elternteil der ► **vorrangige Kindergeldberechtigte**. Es gibt jedoch die Möglichkeit, dass der Elternteil auf seinen Vorrang verzichtet und damit einen Großelternteil zum vorrangigen Kindergeldberechtigten bestimmt. Der Verzicht des Elternteils muss der Familienkasse schriftlich mitgeteilt werden.

6 Leistungen, die Kindergeld ausschließen

Für ein Kind gibt es kein Kindergeld, wenn für dieses Kind Anspruch auf bestimmte andere Leistungen besteht. Diese Leistungen sind:

- ➔ Leistungen für Kinder, die im Ausland gezahlt werden und die mit dem Kindergeld vergleichbar sind.
- ➔ Leistungen für Kinder von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung, die mit dem Kindergeld vergleichbar sind.

Wenn also jemand eine dieser Leistungen für das Kind erhalten kann, gibt es kein deutsches Kindergeld für dieses Kind.

► **Kindbezogene Leistungen** für Kinder, die im Ausland gezahlt werden, schließen den Kindergeldanspruch auch dann aus, wenn sie niedriger als das deutsche Kindergeld sind. Dies gilt allerdings nicht für Familienleistungen, die von einem anderen Mitgliedstaat der ► **Europäischen Union**, des ► **Europäischen Wirtschaftsraumes** oder der Schweiz gewährt werden und niedriger als das deutsche Kindergeld sind. Dann kann es sein, dass der Unterschied als Differenzkindergeld gezahlt wird. Weiterführende Informationen erhalten Sie im



„Merkblatt über Kindergeld in grenzüberschreitenden Fällen (Europäische Union, Europäischer Wirtschaftsraum und Schweiz)“.

Dieses kann im Internet unter www.familienkasse.de heruntergeladen oder auf Wunsch von der Familienkasse per Post zugeschickt werden.

7 Beginn und Ende des Anspruchs auf Kindergeld

Sobald wenigstens an einem Tag eines Monats die ► **Anspruchsvoraussetzungen** auf Kindergeld vorgelegen haben, besteht grundsätzlich auch der Anspruch auf Kindergeld für den ganzen Monat. Das Kindergeld kann rückwirkend nachgezahlt werden, jedoch höchstens für die letzten sechs Kalendermonate vor dem Eingang des Kindergeldantrags bei der Familienkasse.

Die Kindergeldzahlung endet zunächst mit dem Ablauf des Monats, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat. Wenn der 18. Geburtstag des Kindes auf den ersten Tag eines Monats fällt, endet der Anspruch auf Kindergeld bereits mit dem Ende des Vormonats.

Das Kindergeld kann nach dem 18. Geburtstag weitergezahlt werden, siehe hierzu Punkt 4 „Kindergeld für Kinder im Alter von über 18 Jahren“ ab Seite 12.

Das Kindergeld kann grundsätzlich längstens bis zur ► **Vollendung des 25. Lebensjahres** gezahlt werden.

8 Vorgehensweise bei der Antragstellung

Das Kindergeld muss immer schriftlich beantragt werden. Hierzu gibt es den Kindergeldantrag. Für jedes Kind, für das Kindergeld beantragt wird, muss eine „Anlage Kind“ ausgefüllt werden.



Wie stelle ich den Antrag? - Am besten digital!



Der einfachste und schnellste Weg zum Kindergeld ist der Online-Antrag unter www.familienkasse.de.

Hier können Sie das Antragsformular online ausfüllen. Nach erfolgreicher Identifizierung durch die ► **BundID** werden Ihre eingetragenen Daten am Ende auf elektronischem und verschlüsseltem Weg an die Familienkasse übertragen. Die für die Antragstellung erforderlichen Nachweise für über 18 Jahre alte Kinder können Sie hierbei ebenfalls online an die Familienkasse übermitteln.

Hinweis: Bei der Online-Beantragung ist die „Anlage Kind“ bereits im Hauptantrag enthalten und muss nicht zusätzlich beigelegt werden.

Ohne elektronische Identifikation muss der Kindergeldantrag nach Eingabe Ihrer Daten ausgedruckt, unterschrieben und mit den erforderlichen **Nachweisen** (siehe hierzu Punkt 9 „Nachweise für die Familienkasse“ ab Seite 28) per Post an die Familienkasse übermittelt werden.

Wie unterstützt mich die Familienkasse bei der Antragstellung?

Kindergeldantrag bei Geburt:

Das BZSt übermittelt bei Vergabe der ► **steuerlichen Identifikationsnummer** bei Geburt eines Kindes bereits einige personenbezogene Daten an die Familienkasse. Diese versendet anschließend ein Schreiben an das neugeborene Kind für einen möglichen Kindergeldantrag. Das Schreiben enthält u. a. persönliche Zugangsdaten für eine schnellere und einfachere Online-Beantragung des Kindergeldes.

Wenn Sie den Antrag auf Kindergeld ausnahmsweise doch per Hand ausfüllen möchten, finden Sie die Vordrucke der Familienkasse als Download unter www.familienkasse.de.

Senden Sie dann den Kindergeldantrag in Papierform vollständig ausgefüllt und unterschrieben an die Familienkasse.



Ein mündlicher Antrag (zum Beispiel durch einen Telefonanruf) oder eine Übersendung des Antrags per E-Mail ist nicht möglich.

Wer kann einen Antrag auf Kindergeld stellen?

Der Kindergeldantrag wird vom ► **Kindergeldberechtigten** gestellt. Es kann aber auch eine andere Person oder Stelle (Jugendamt, Sozialamt, usw.) einen Antrag auf Kindergeld stellen, die ein ► **berechtigtes Interesse** an der Kindergeldzahlung hat, zum Beispiel, weil die Person anstelle der Eltern einem Kind ► **Unterhalt** gewährt. Die andere Person oder Stelle wird nicht zum Berechtigten.

Auch das Kind selbst kann den Antrag auf Kindergeld stellen. Bei minderjährigen Kindern ist dies jedoch nur durch den gesetzlichen Vertreter möglich. Wenn das Kind keine Vollwaise ist, die Eltern also noch leben, dann ist das Kind selbst nicht Berechtigter. Weitere Informationen finden Sie unter Punkt 3 „Kindergeld für Kinder im Alter von 0 bis 18 Jahren“, insbesondere die Besonderheiten bei Vollwaisen und Kindern, die den Aufenthaltsort ihrer Eltern nicht kennen auf Seite 11.

Welche Familienkasse ist für mich zuständig?

Bitte beantragen Sie das Kindergeld bei der für Sie zuständigen Familienkasse. Das ist in erster Linie die Familienkasse, in deren Bezirk Sie wohnen oder Ihren ► **gewöhnlichen Aufenthalt** haben. Auf **www.familienkasse.de** finden Sie über die Dienststellensuche heraus, welche Familienkasse in Ihrer Nähe ist.

Für Sie ist eine bestimmte Familienkasse und nicht unbedingt die Familienkasse in Ihrer Nähe zuständig, wenn:

- ➔ Ihr Wohnsitz oder der Wohnsitz des anderen Elternteils nicht in Deutschland, sondern in einem anderen Staat der ► **EU**, des ► **EWK** oder in der Schweiz ist,
- ➔ Sie oder der andere Elternteil dort eine Beschäftigung ausüben bzw. ausübt oder
- ➔ Sie von dort Rente beziehen.

Diese abweichenden Zuständigkeitsregelungen und die jeweiligen Kontaktadressen entnehmen Sie bitte dem



„Merkblatt über Kindergeld in grenzüberschreitenden Fällen (Europäische Union, Europäischer Wirtschaftsraum und Schweiz)“.

Dieses kann im Internet unter **www.familienkasse.de** heruntergeladen oder auf Wunsch von der Familienkasse per Post zugeschickt werden.

Daten bestimmter Personengruppen unterliegen einem besonderen Schutz. In diesen Fällen ist in der Regel der Zentrale Kindergeldservice für Sie zuständig. So auch, wenn Sie zum Beispiel Kindergeld für ein Kind mit Behinderung beantragen möchten bzw. bereits beziehen oder Beschäftigter des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes sind. Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter **www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/zentraler-kindergeldservice**.



Wir bieten Ihnen montags und mittwochs von 08:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 09:00 bis 16:00 Uhr eine kostenfreie telefonische Servicehotline an. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer **0800 4 5555 31**.

9 Nachweise für die Familienkasse

Beim Antrag auf Kindergeld müssen Sie bestimmte Angaben nachweisen. Diese Nachweise können Urkunden oder Bescheinigungen sein.

Für **über 18 Jahre alte Kinder** sind folgende Nachweise notwendig:

Fall	Notwendiger Nachweis
Kind in Schul- oder schulischer Berufsausbildung oder im Studium	Bescheinigung der Schule, Berufsschule oder Hochschule/Universität (zum Beispiel Semesterbescheinigung)
Kind in betrieblicher Berufsausbildung	Bescheinigung über die Art und Dauer der Berufsausbildung (zum Beispiel durch einen Ausbildungsvertrag)
Kind mit abgeschlossener Erstausbildung	<i>Es sind besondere Angaben und Nachweise erforderlich.</i> (siehe 4.5 „Schädliche Erwerbstätigkeit von Kindern“, Seite 17)
Arbeitsuchendes Kind	Bescheinigung zur Arbeitsuchendmeldung (zum Beispiel Registrierung bei der Arbeitsvermittlung, Bescheid über ALG I, usw.) (siehe 4.1 „Arbeitsuchende Kinder“, Seite 13)
Ausbildungsplatzsuchendes Kind	<i>Es sind besondere Angaben und Nachweise erforderlich.</i> (siehe 4.3 „Ausbildungsplatzsuchende Kinder“, Seite 15)
Kind in einem Freiwilligendienst	• mit dem Träger geschlossene Vereinbarung über den Dienst • Bescheinigung des Trägers nach Abschluss des Dienstes (siehe 4.4 „Kinder im Freiwilligendienst“, Seite 16)
Kind mit Behinderung	• Nachweis über die finanziellen Mittel des Kindes mit Behinderung (siehe 4.6 „Kinder mit Behinderung“, Seite 18) • Bescheinigung bzw. Zeugnis des behandelnden Arztes (oder ärztliches Gutachten) mit Informationen zum Vorliegen der Behinderung, Beginn der Behinderung (bei über 25-jährigen Kindern) und Auswirkungen der Behinderung auf die Erwerbstätigkeit des Kindes ODER • Amtliche Bescheinigung über die Behinderung (Schwerbehindertenausweis oder Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes)

Auch der Tag, an dem die Ausbildung endet, muss nachgewiesen werden, da ab diesem Zeitpunkt der Kindergeldanspruch wegfällt. Dadurch wird die ► **Überzahlung** von Kindergeld vermieden. Hierfür legen Sie Ihrer Familienkasse bitte unaufgefordert eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder das Prüfungszeugnis vor.

Sollten im Einzelfall weitere Auskünfte oder Nachweise erforderlich sein, wird sich die Familienkasse mit Ihnen in Verbindung setzen.

Unkenntlichmachung („Schwärzen“) von Angaben in Nachweisen

Wenn Sie Nachweise einreichen, können Sie Angaben, die darauf zu sehen sind und nicht von der Familienkasse benötigt werden, unkenntlich machen (schwärzen). Dies betrifft zum Beispiel Schulnoten auf Zeugnissen.

Bitte achten Sie darauf, auch besondere Kategorien personenbezogener Daten (Artikel 9 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)) unkenntlich zu machen. Dies sind zum Beispiel Angaben über die ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit oder Sexualität.

Auch Angaben über die Gesundheit sollten Sie unkenntlich machen, außer wenn diese für den Nachweis des Kindergeldanspruchs für ein erkranktes Kind bzw. ein Kind mit ► **Behinderung** notwendig sind. Hier kann die konkrete Bezeichnung einer Krankheit bzw. einer Behinderung unkenntlich gemacht werden.

Wie reiche ich Nachweise bei der Familienkasse ein? – Am besten digital!



Sie können Ihre Nachweise über das Online-Portal der Familienkasse per ► **Upload-Funktion** einreichen. Es stehen Ihnen zwei Wege zur Verfügung:

Nutzen Sie das ► **Familienkassen-Profil** und richten Sie sich einen dauerhaften digitalen Kommunikationskanal zur Familienkasse ein.

ODER

Nutzen Sie unseren ► **eService „Mitteilungen an die Familienkasse“**, wenn Sie nur einen konkreten Nachweis digital einreichen möchten.

Wussten Sie schon?

*Im Familienkassen-Profil können Sie auch Ihre **Bescheide der Familienkassen digital** erhalten.*

Falls Sie die erforderlichen Nachweise per Post an die Familienkasse schicken, reichen Sie bitte nach Möglichkeit keine Originale, sondern nur **Kopien** der Nachweise ein.

Hinweis zum Einreichen von Nachweisen in Kopie



Die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit führt Ihre Akte in elektronischer Form. Ihre eingereichten Papierunterlagen werden deshalb in die elektronische Form überführt. Die Papierunterlagen werden dann nach kurzer Zeit vernichtet.

10 Ihre Mitteilungspflicht als Kindergeldberechtigter

Wenn Sie Kindergeld beantragt haben, ergibt sich nach § 68 Absatz 1 des ► **Einkommensteuergesetzes** (EStG) eine Mitteilungspflicht (auch: ► **Mitwirkungspflicht**). Das bedeutet, dass Sie verpflichtet



sind, Ihrer Familienkasse unverzüglich (so schnell wie möglich, um eine ► **Überzahlung** zu vermeiden) alle Änderungen in Ihren Verhältnissen und den Verhältnissen Ihrer Kinder mitzuteilen, die für den Kindergeldanspruch wichtig sind oder über die

bereits Erklärungen abgegeben wurden. Es reicht nicht, wenn Sie solche Änderungen anderen Behörden (zum Beispiel der Gemeindeverwaltung, dem Einwohnermeldeamt oder dem Finanzamt), einer anderen Stelle der Bundesagentur für Arbeit oder Ihrem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn mitteilen.

Auch wenn bisher Ihr Kind (und nicht Sie selbst) ► **entscheidungs-erhebliche Daten** der Familienkasse gemeldet hat, müssen Sie ► **Veränderungen mitteilen**. Genauso müssen Sie Veränderungen mitteilen, wenn über Ihren Antrag noch nicht entschieden wurde. Dies gilt auch für Veränderungen, die Ihnen erst bekannt werden, nachdem die Zahlung von Kindergeld beendet wurde, wenn diese die Zeit der Kindergeldzahlung betreffen.

Auch wenn Sie Sozialleistungen beziehen, auf die das Kindergeld angerechnet wird, müssen Sie Veränderungen mitteilen, ebenso im Fall einer ► **Abzweigung**.

Wenn Sie diese Veränderungen der Familienkasse nicht unverzüglich mitteilen, verletzen Sie Ihre Mitwirkungspflicht. Dies kann eine **Straftat** oder **Ordnungswidrigkeit** darstellen, die geahndet wird.

Wie teile ich der Familienkasse Veränderungen mit? – Am besten digital!



Sie können bestimmte Änderungen direkt online mitteilen, zum Beispiel Änderungen Ihrer Adresse, Ihrer Bankverbindung, Ihres Familienstandes, Ihres Namens oder die Anzahl der in Ihrem Haushalt lebenden Kinder.

Es stehen Ihnen dafür zwei Wege zur Verfügung:

Nutzen Sie das ► [**Familienkassen-Profil**](#) und richten Sie sich einen dauerhaften digitalen Kommunikationskanal zur Familienkasse ein.

ODER

Nutzen Sie unseren ► [**eService „Mitteilungen an die Familienkasse“**](#), wenn Sie nur eine konkrete Veränderung digital mitteilen wollen.

Wussten Sie schon?

Mit dem **Postfach im Familienkassen-Profil** können Sie ganz einfach und sicher mit der Familienkasse **digital kommunizieren**.

Für Ihre Mitteilungen können Sie notfalls auch den Papiervordruck „Veränderungsmitteilung“ verwenden. Den Vordruck erhalten Sie online zum Ausdrucken unter [**www.familienkasse.de**](http://www.familienkasse.de).



Ihre **Anträge, Mitteilungen und Nachweise in Papierform** richten Sie bitte **direkt an Ihre zuständige Familienkasse** (siehe Kontaktmöglichkeiten auf Seite 5 bzw. Zuständigkeiten auf Seite 27).

Welche Veränderungen müssen der Familienkasse mitgeteilt werden?

Benachrichtigen Sie Ihre Familienkasse unverzüglich, wenn

- ➔ Sie oder eine andere anspruchsberechtigte Person eine Beschäftigung im ► **öffentlichen Dienst** für voraussichtlich mehr als sechs Monate aufnehmen,
- ➔ Sie oder eine andere anspruchsberechtigte Person eine Beschäftigung im Ausland aufnehmen,
- ➔ Sie oder eine andere anspruchsberechtigte Person von dem inländischen Arbeitgeber zur Beschäftigung ins Ausland entsandt werden,
- ➔ Sie oder eine andere anspruchsberechtigte Person oder eines Ihrer Kinder sich ins Ausland begeben (ausgenommen Urlaubsaufenthalte),
- ➔ Sie oder eine andere Person für ein Kind eine andere ► **kindbezogene Leistung** erhalten (zum Beispiel ausländische Familienleistungen, siehe auch Punkt 6 „Leistungen, die Kindergeld ausschließen“ auf Seite 22),
- ➔ der andere Elternteil (z. B. Ihr Ehemann oder Ihre Ehefrau) in Ihren bisherigen Haushalt einzieht oder Sie gemeinsam einen neuen Haushalt gründen,
- ➔ Sie oder der andere Elternteil (z. B. Ihr Ehemann oder Ihre Ehefrau) sich auf Dauer trennen,
- ➔ ein Kind Ihren bisherigen Haushalt verlässt,
- ➔ ein Kind als vermisst gemeldet wird oder verstorben ist,
- ➔ sich Ihre Anschrift oder die angegebene Bankverbindung ändert.

Wenn Sie für ein über 18 Jahre altes Kind Kindergeld erhalten, müssen Sie Ihre Familienkasse außerdem unverzüglich benachrichtigen, wenn das Kind

- ➔ seine ► **Schul- oder Berufsausbildung**, das ► **Studium** oder ► **seinen Freiwilligendienst** wechselt, beendet, abbricht oder unterbricht (das gilt auch, wenn sich ein Kind trotz fortbestehender Immatrikulation vom Studium beurlauben oder von der Belegpflicht befreien lässt),
- ➔ bereits eine ► **Berufsausbildung** oder ein ► **Studium** abgeschlossen hat und eine Erwerbstätigkeit aufnimmt,
- ➔ vor hat, sich um einen Ausbildungsplatz zu bewerben (in diesem Fall ist eine schriftliche Erklärung des Kindes erforderlich),
- ➔ bisher arbeitsuchend oder ohne Ausbildungsplatz war und nun eine ► **Schul- oder Berufsausbildung**, ein ► **Studium** oder eine ► **Erwerbstätigkeit** aufnimmt oder derzeit die Suche eines Arbeits- oder Ausbildungsplatzes nicht weiter verfolgt,
- ➔ einen ► **Freiwilligendienst** oder den ► **freiwilligen Wehrdienst** antritt,
- ➔ bisher arbeitsuchend oder ohne Ausbildungsplatz war und nun eine ► **Schul- oder Berufsausbildung**, ein ► **Studium** oder eine ► **Erwerbstätigkeit** aufnimmt,
- ➔ schwanger ist (Die Schwangerschaft und der voraussichtliche Entbindungstermin sind durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen),
- ➔ aufgrund einer Behinderung berücksichtigt wird und sich das Einkommen erhöht.

Wenn Sie eine schriftliche ► **Willenserklärung** Ihres Kindes abgeben, wirkt diese erst ab dem Zeitpunkt, an dem die Erklärung bei der Familienkasse eingeht.



Wenn Sie Ihrer Familienkasse Veränderungen verspätet oder gar nicht mitteilen, müssen Sie eventuell Kindergeld zurückzahlen, das Sie zu Unrecht erhalten haben. Außerdem müssen Sie mit einer Geldbuße oder mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen.

Falls Sie nicht genau wissen, ob sich eine Veränderung auf Ihren Kindergeldanspruch auswirkt, fragen Sie bitte bei Ihrer Familienkasse nach.

11 Entscheidung der Familienkasse

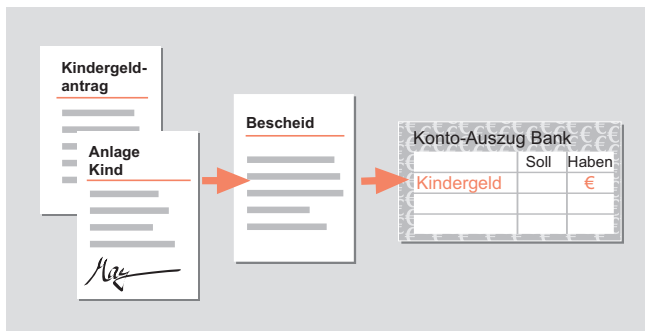
Schriftliche Bescheide der Familienkasse

Nachdem Sie Ihren Antrag auf Kindergeld eingereicht haben, entscheidet Ihre Familienkasse, ob Sie Anspruch auf Kindergeld haben. Die Entscheidung wird Ihnen mit einem schriftlichen ► **Bescheid** mitgeteilt. Der Bescheid enthält alle wichtigen Informationen zu Ihrem ► **Kindergeldbezug**.

Sollte Ihnen kein Kindergeld zustehen oder sollten Sie bereits ausgezahltes Kindergeld zurückzahlen müssen, erhalten Sie ebenfalls einen schriftlichen Bescheid der Familienkasse.

Eingang des Kindergeldes auf Ihrem Konto

Den Erhalt des Kindergeldes können Sie auf Ihrem Kontoauszug nachvollziehen. Dort finden Sie verschiedene Informationen: Die Höhe des überwiesenen Betrages, Ihre ► **Kindergeldnummer** und in der Regel auch den Zeitraum, für den der Betrag bestimmt ist.



12 Möglichkeit des Einspruchs gegen die Entscheidung

Falls Sie mit der Entscheidung Ihrer Familienkasse nicht einverstanden sind, können Sie dagegen ► **Einspruch** (beim Kindergeld nach dem EStG) bzw. ► **Widerspruch** (beim Kindergeld nach dem BKGG) einlegen. Die Entscheidung wird dann nochmals von Ihrer Familienkasse geprüft.

Wie lege ich Einspruch bzw. Widerspruch gegen die Entscheidung der Familienkasse ein? - Am besten digital!

Nach Bekanntgabe der Entscheidung muss Ihr Einspruch bzw. Widerspruch **innerhalb eines Monats** bei der Familienkasse eingehen. Ihren Einspruch bzw. Widerspruch können Sie direkt online einreichen.

Es stehen Ihnen dafür zwei Wege zur Verfügung:

Nutzen Sie das ► [Familienkassen-Profil](#) und richten Sie sich einen dauerhaften digitalen Kommunikationskanal zur Familienkasse ein.

ODER

Nutzen Sie unsere ► [eServices](#) „Einspruch einlegen“ und „Widerspruch einlegen“.

Sie können Ihren Einspruch oder Widerspruch auch schriftlich per Post an die Familienkasse schicken oder persönlich vor Ort ► **zur Niederschrift erklären**.

Das Einspruchsverfahren ist kostenfrei.

Was passiert, wenn mein Einspruch bzw. Widerspruch nicht „erfolgreich“ ist?

Wenn Ihrem Einspruch bzw. Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang entsprochen werden kann (Sie also nicht erfolgreich waren), erhalten Sie eine schriftliche Einspruchsentscheidung. Gegen die Entscheidung der Familienkasse über einen Einspruch können Sie ► **Klage** vor dem Finanzgericht erheben. Gegen die Entscheidung der Familienkasse über einen Widerspruch können Sie ► **Klage** vor dem Sozialgericht erheben. Die Klage muss **innerhalb eines Monats** nach der Bekanntgabe der Entscheidung erhoben werden. Bitte beachten Sie, dass bei Klagen vor dem Finanzgericht Gerichtsgebühren anfallen. Klagen vor dem Sozialgericht sind gebührenfrei.

13 Rückzahlung des Kindergeldes

Wenn Sie zu Unrecht Kindergeld erhalten haben, müssen Sie dieses zurückzahlen, und zwar unabhängig von der Frage, ob Sie dies verschuldet haben. Das bedeutet, dass Sie als Antragsteller und Berechtigter dafür haften, wenn das Kindergeld unrechtmäßig gezahlt wurde. Sie müssen das Kindergeld auch dann zurückzahlen, wenn die Familienkasse es auf Ihren Wunsch hin auf ein Konto einer anderen Person überwiesen hat. Das kann zum Beispiel das Konto Ihres volljährigen Kindes oder des getrennt lebenden Ehegatten sein.

Über die Rückforderung des Kindergeldes werden Sie schriftlich durch einen ► **Bescheid** der Familienkasse informiert (► **Rückforderungsbescheid**). Der ► **Rückforderungsbetrag**, also die Höhe des zu Unrecht erhaltenen Kindergeldes, wird **in einer Summe** und **einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides** zur Zahlung fällig.

Falls Ihnen weiterhin Kindergeld zusteht, kann das zu Unrecht erhaltene Kindergeld auch gegen Ihren laufenden Kindergeldanspruch aufgerechnet werden. Das bedeutet, dass Sie solange monatlich weniger Kindergeld (bis zur Hälfte) erhalten, bis der zurückgeforderte Betrag des in der Vergangenheit unrechtmäßig gezahlten Kindergeldes durch die Einbehaltung der monatlichen Zahlungen beglichen ist. Das zu Unrecht bezogene Kindergeld kann auch gegen einen Nachzahlungsanspruch (bis zu dessen Hälfte) aufgerechnet werden.

Sie können gegen den Rückforderungsbescheid ► **Einspruch** einlegen. Dieser schiebt jedoch Ihre Verpflichtung zur Rückzahlung zum genannten Termin **nicht** auf. Sie müssen den gesamten ► **Rückforderungsbetrag** trotz Ihres Einspruchsverfahrens grundsätzlich zunächst überweisen. Wenn Ihr Einspruch erfolgreich ist, wird das Kindergeld wieder ausgezahlt.

14 Erneute Überprüfung des Kindergeldanspruchs

Während Sie laufend Kindergeld erhalten, führt die Familienkasse in bestimmten Abständen Überprüfungen durch. Hier wird geprüft, ob die Voraussetzungen für Ihren ► **Kindergeldanspruch** im Zeitraum seit der letzten Überprüfung vorgelegen haben und aktuell noch vorliegen. Zudem wird geprüft, ob das Kindergeld in der zutreffenden Höhe gezahlt wird.

Die Familienkasse stellt damit zum Beispiel fest, ob

- ➔ Sie sich weiterhin in Deutschland aufhalten und die Kinder in Ihrem Haushalt leben,
- ➔ die Schul- oder Berufsausbildung oder das Studium der Kinder noch fort dauert,
- ➔ ein Kind noch arbeits- oder ausbildungsplatzsuchend ist,
- ➔ bei Fällen mit grenzüberschreitendem Bezug die bei dem Träger für Familienleistungen im europäischen Ausland hinterlegten Daten mit denen der Familienkasse übereinstimmen.

Ihre Mitwirkungspflicht bei der Prüfung des Kindergeldanspruchs

Sollte zur Überprüfung des Kindergeldanspruchs Ihre Mitwirkung erforderlich sein, wird sich die Familienkasse mit Ihnen in Verbindung setzen. Sie erhalten dann zu gegebener Zeit einen **Fragebogen** oder es wird Ihnen mit einem **Anforderungsschreiben** mitgeteilt, welche Angaben bzw. welche Nachweise von Ihnen benötigt werden. Wenn Sie einen Fragebogen erhalten, füllen Sie diesen bitte sorgfältig und vollständig aus und fügen Sie die notwendigen Unterlagen in Kopie bei. Sie sollten alle geforderten Unterlagen innerhalb von vier Wochen bei Ihrer Familienkasse einreichen, damit keine Zahlungsunterbrechung eintritt.



Sie sind zu dieser Mitwirkung gesetzlich verpflichtet. Wenn Sie Ihrer ► **Mitwirkungspflicht** nicht nachkommen, müssen Sie mit nachteiligen Rechtsfolgen rechnen. Die Familienkasse muss dann die ► **Festsetzung** des Kindergeldes aufheben, gegebenenfalls auch rückwirkend.

Bitte beachten Sie, dass die Überprüfung durch die Familienkasse Sie nicht von Ihrer eigenen Verpflichtung befreit, der Familienkasse Änderungen, die für den Anspruch auf Kindergeld bedeutsam sind, unverzüglich und eigenständig mitzuteilen (siehe Punkt 10 „Ihre Mitteilungspflicht als Kindergeldberechtigter“ ab Seite 31). Dadurch wird eine mögliche ► **Überzahlung** von Kindergeld und die daraus resultierende ► **Rückforderung** sowie eventuelle Konsequenzen wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit vermieden.

Falls Sie nicht genau wissen, ob sich eine Veränderung auf Ihren Kindergeldanspruch auswirkt, fragen Sie bitte bei Ihrer Familienkasse nach.

15 Auszahlung des Kindergeldes

15.1 Auszahlung durch die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit

Die Familienkasse zahlt das Kindergeld monatlich. Der Zeitpunkt der Auszahlung richtet sich nach der letzten Ziffer der ► **Kindergeldnummer** (► **Endziffer**). Die Kindergeldnummer besteht aus insgesamt 11 Zeichen: xxxFKxxxxxx (die „x“ stehen für Ziffern). Bei der Kindergeldnummer xxxFKxxxxx0 (Endziffer: 0) zum Beispiel erfolgt die Zahlung zu Beginn des Monats, bei der Kindergeldnummer xxxFKxxxxx9 (Endziffer: 9) am Ende des Monats.

Das Kindergeld wird unbar durch Überweisung auf ein Konto bei einem Geldinstitut gezahlt. Dieses Konto muss der Kindergeldberechtigte bei Beantragung des Kindergeldes angeben. Es ist nicht möglich, das Kindergeld für ein Kind auf mehrere Konten aufzuteilen.

Die aktuellen Überweisungstermine des Kindergeldes finden Sie online unter www.familienkasse.de oder Sie erhalten Sie unter folgender Service-Rufnummer:

0800 4 55 55 33

(Der Anruf ist für Sie kostenfrei.)

15.2 Auszahlung an eine andere Person oder Behörde

Wenn ► **Kindergeldberechtigte** ihrem Kind keinen ► **Unterhalt** leisten, kann die Familienkasse das Kindergeld für dieses Kind auf Verlangen an diejenige Person oder Behörde auszahlen, die dem Kind tatsächlich Unterhalt gewährt. Dieser Vorgang nennt sich ► **Abzweigung**. Das Kindergeld kann auf diese Art auch an das Kind selbst ausgezahlt werden, wenn es für sich selbst sorgt (zur Auszahlung des Kindergeldes nach dem BKG an das Kind selbst siehe Punkt 3 „Kindergeld für Kinder im Alter von 0 bis 18 Jahren“ die Besonderheiten bei Vollwaisen und Kindern, die den Aufenthaltsort ihrer Eltern nicht kennen auf Seite 11).

Eine ► **Abzweigung** des Kindergeldes kann auch erfolgen, wenn der Berechtigte dem Kind Unterhalt leistet, der jedoch niedriger ist als das Kindergeld für dieses Kind.

Bevor die Familienkasse über eine anderweitige Auszahlung (Abzweigung) entscheidet, erhält der Berechtigte Gelegenheit, sich zu den Tatsachen zu äußern.

Wenn Behörden (insbesondere Sozialämter und Jugendämter) dem Berechtigten oder dem Kind ohne die Anrechnung von Kindergeld Leistungen gewährt haben, dann können diese Behörden unter bestimmten Voraussetzungen die Auszahlung des Kindergeldes für dieses Kind verlangen.

15.3 Schutz des Kindergeldes auf dem Konto (Pfändung)

Das Kindergeld kann auf dem Konto eines Schuldners vor einer ► **Pfändung** geschützt werden. Hier spricht man von einem ► **Kontopfändungsschutz**. Dies setzt voraus, dass Schuldner unter anderem einen Nachweis darüber führen müssen, welche Sozialleistungen auf ihrem Konto eingehen, um die größtmögliche Schutzwirkung auszuschöpfen.

Die Familienkasse stellt auf Wunsch des Kindergeldberechtigten eine Bescheinigung über den Bezug von Kindergeld aus, die beim Geldinstitut vorgelegt werden kann. Bitte wenden Sie sich hierfür an Ihre Familienkasse.

Hinweis zum Datenschutz



Alle Angaben, die Sie gegenüber der Familienkasse machen, unterliegen dem **Steuergeheimnis** bzw. dem **Sozialgeheimnis** und dem **Datenschutz**. Das bedeutet, dass anderen Stellen Ihre Daten nur übermittelt werden, wenn diese für deren Aufgabenerfüllung erforderlich sind und ihre Übermittlung gesetzlich zulässig ist. Ihre für die Bearbeitung erforderlichen persönlichen Daten werden dabei von der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit elektronisch gespeichert, maschinell verarbeitet und vor dem Zugriff durch Dritte geschützt. Zweck der Verarbeitung der Daten ist die Prüfung Ihres Anspruchs auf Kindergeld.

Nähere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten durch die Familienkasse und zu Ihren Rechten nach Artikel 13 bis 22 der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) erhalten Sie im Internet unter www.arbeitsagentur.de/datenschutz-familienkasse. Hier finden Sie auch die Kontaktdaten der beziehungsweise des Datenschutzbeauftragten.

Kindergeldakten werden in der Regel nach dem Ende der Kindergeldzahlung noch für 6 Jahre aufbewahrt.

Wörterbuch

Finden Sie schnell und einfach Begriffe und kurze Erklärungen. Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Familienkasse.



Abzweigung

Die Auszahlung des Kindergeldes an eine Person oder Behörde, die dem Kind Unterhalt gewährt. Oder die Auszahlung an das Kind selbst.

allgemeinbildende Schule

Eine Schule, in der man Allgemeinwissen lernt und die nicht mit dem Berufsabschluss endet (zum Beispiel Grundschule, Orientierungsstufe, Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Freie Waldorfschulen).

allgemeiner Lebensbedarf

Wie viel Geld ein Kind zum Leben braucht. Die Höhe wird gesetzlich festgelegt.

Altersgrenze (siehe Vollendung des 18./21./25. Lebensjahres)

Anspruchsberechtigter

auch: Kindergeldberechtigter. Personen, die nach dem Gesetz Kindergeld bekommen können.

anspruchsschädliche Erwerbstätigkeit

Wenn ein Kind mehr als 20 Stunden jede Woche arbeitet und deswegen kein Kindergeld mehr bekommen kann.

anspruchsunschädliche Erwerbstätigkeit

Wenn ein Kind arbeitet und trotzdem Kindergeld bekommt. Das geht nur, wenn es höchstens 20 Stunden jede Woche arbeitet oder die Arbeit zur beruflichen Ausbildung gehört.

Anspruchsvoraussetzungen

Die Bedingungen, die vorliegen müssen, damit man Kindergeld bekommen kann.

Aufenthaltstitel

Ein Brief von einer Behörde (Bescheid), der einer Person aus einem anderen Staat erlaubt, in Deutschland zu leben.

Ausbildung für einen weiteren Beruf

auch: Zweitausbildung. Wenn ein Kind schon einen Beruf gelernt hat, aber danach noch eine andere Ausbildung macht.

ausländische Staatsangehörige

Personen, die keinen deutschen Pass oder Personalausweis haben.

Barunterhalt

Geld, das ein Kind bekommt, weil es das zum Leben braucht.

Behinderung

Eine geistige oder körperliche Einschränkung einer Person. Eine Behinderung wird amtlich bzw. ärztlich bescheinigt.

behinderungsbedingter Mehrbedarf

Geld, das Kinder mit Behinderung mehr brauchen, weil sie geistig oder körperlich eingeschränkt sind.

Berechtigtenbestimmung

Die Entscheidung, wer das Kindergeld bekommen soll, wenn es zwei Personen bekommen können (zum Beispiel Vater und Mutter).

berechtigtes Interesse

Wenn nicht die Eltern für das Kind sorgen, sondern andere Personen oder Sozialhilfeträger, haben diese ein berechtigtes Interesse am Kindergeld und können es bekommen.

Berufsausbildung

Die Vorbereitung eines Kindes zur Ausübung eines Berufes, damit es später in dem Beruf arbeiten kann.

Berufsausbildung, erstmalige

Die erste berufliche Ausbildung eines Kindes.

Beschäftigungsverhältnis

Eine Arbeit für einen Arbeitgeber, mit der man Geld verdient.

Bescheid

Ein Brief von der Familienkasse, in dem steht, welche Entscheidung sie getroffen hat.

betriebliche Ausbildung

Eine Übersicht, wie viel Geld man verdient, wenn man in einer Behörde arbeitet.

Bundesfreiwilligendienst

Ein Dienst in Deutschland, in dem man freiwillig und für geringe Bezahlung (Taschengeld) etwas arbeitet, das allen hilft.

Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

Das Gesetz, das regelt, wer in besonderen Fällen Kindergeld bekommt. Zum Beispiel, wenn es keine Eltern mehr gibt.

Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ)

Das Ministerium, das sich um Familien kümmert.

Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)

Die Behörde, die aufpasst, dass die Familienkassen richtig arbeiten.

BundID

Die BundID bietet Ihnen die Möglichkeit, sich für Ihre Online-Anträge (z. B. mit einem Online-Ausweis) zu identifizieren und diese damit zu unterschreiben.

deutsche Staatsangehörige

Personen, die einen deutschen Pass oder Personalausweis haben.

Einkommensteuergesetz (EStG)

Das Gesetz, das regelt, wer wie viel Steuern in Deutschland bezahlen muss.

Einkünfte, steuerpflichtige

Der Anteil vom eigenen verdienten Geld, auf den man Steuern an den Staat zahlen muss. Zum Beispiel auf Arbeitslohn, auf Zinsen und auf Gewinn aus einem eigenen Betrieb oder aus einem vermieteten Haus.

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Gewinne, die man durch angelegtes Geld macht, zum Beispiel durch Zinsen.

Einspruch

Die Möglichkeit, sich zu wehren, wenn man mit einer Entscheidung der Familienkasse nicht einverstanden ist. Beim Kindergeld nach dem EStG nennt man das Einspruch, sonst nennt man es Widerspruch.

Elterngeld

Geld vom Staat für Familien mit kleinen Kindern. Bekommt man nur, wenn man in der Elternzeit nicht zu viel verdient.

Elternzeit

Die Zeit nach der Geburt eines Kindes, in der Eltern freiwillig nicht arbeiten, weil sie sich hauptsächlich um das Kind kümmern, und darum auch keinen Lohn bekommen.

Endziffer

Die letzte Zahl der Kindergeldnummer. Die Kindergeldnummer besteht aus insgesamt 11 Zeichen. Bei xxxFKxxxxx0 (die „x“ stehen für Ziffern) ist die Endziffer die 0.

entscheidungserheblich

Information, die wichtig für die Entscheidung ist, ob man Kindergeld bekommt. Zum Beispiel, ob das Kind eine Ausbildung macht.

Erststudium

Das erste Studium eines Kindes.

Erwerbstätigkeit

Eine Arbeit, mit der man Geld verdient.

eService

Die Online-Angebote der Familienkasse unter www.familienkasse.de.

Europäische Union (EU)

Ein Verbund aus derzeit 27 europäischen Ländern.

Europäischer Solidaritätskorps

Eine Freiwilligenaktivität der EU, bei dem 18- bis 30-Jährige freiwillig und ohne Geld etwas arbeiten, das allen hilft.

Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)

Ein Abkommen zwischen der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), damit die Mitgliedsländer untereinander frei handeln können.

Existenzminimum

Geld für das, was man unbedingt für ein Kind braucht. Dazu zählen Kosten für Unterhalt, Betreuung und Ausbildung.

Familienkasse

Die Familienkasse ist eine Behörde, die das Kindergeld und den Kinderzuschlag auszahlt. Sie gehört zur Bundesagentur für Arbeit.

Familienkassen-Profil

Ihr Profil im Online-Konto der Bundesagentur für Arbeit ist Ihr digitaler Zugang zur Familienkasse.

Festsetzung

Die Entscheidung der Familienkasse, ob jemand Kindergeld bekommt.

Freiwilligendienst

Ein Dienst, in dem man freiwillig und ohne Bezahlung (manchmal gibt es Taschengeld) etwas arbeitet, das allen hilft.

Freiwilliger Wehrdienst

Ein Dienst, in dem man freiwillig bei der Bundeswehr arbeitet (z. B. Soldat, Unteroffizier, Offizier).

Freizügigkeitsberechtigte Staatsangehörige

Personen aus der EU, die in Deutschland leben und arbeiten dürfen. Das regelt das Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern.

geringfügige Tätigkeit

Eine Arbeit, bei der man nicht mehr als 603 Euro im Monat verdient.

Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern

Das Gesetz, das es Personen aus der EU erlaubt, in Deutschland zu leben und zu arbeiten.

gewöhnlicher Aufenthalt

Der Ort, an dem man länger als sechs Monate am Stück lebt.

Günstigerprüfung

Die Prüfung vom Finanzamt, ob das Kindergeld für das Existenzminimum reicht. Wenn nicht, muss man dazu noch weniger Steuern bezahlen.

im Haushalt aufgenommen

Wenn ein Kind mit anderen Personen dauerhaft zusammenlebt und von ihnen versorgt wird. Meistens ist das die Familie.

Internationaler Jugendfreiwilligendienst

Eine Freiwilligenaktivität, bei der man freiwillig und ohne Geld im Ausland etwas arbeitet, das allen hilft.

kindbezogene Leistung

Geld, das Beamte mit Kindern bekommen, zum Beispiel Familienzuschlag, Kinder-Erhöhungsbetrag.

Kinderfreibetrag

Geld, für das Personen mit Kindern keine Steuern bezahlen müssen, weil sie mindestens so viel für ihre Kinder brauchen.

Kindergeldanspruch (siehe Anspruchsvoraussetzungen)**Kindergeldberechtigter**

Eine Person, die nach dem Gesetz Kindergeld bekommt.

Kindergeldbezug

Wenn man Kindergeld bekommt, befindet man sich im Kindergeldbezug.

Kindergeldnummer

Eine eigene Nummer, die es bei der Familienkasse für jedes Kind gibt. Die Kindergeldnummer wird beim ersten Antrag auf Kindergeld vergeben und befindet sich auf dem Kindergeldbescheid.

kindeseigene Mittel

Geld, das ein Kind selbst verdient oder von anderen bekommt.

Klage

Die Möglichkeit, vor einem Gericht zu klagen, wenn man nach der Entscheidung über einen Einspruch oder Widerspruch immer noch nicht einverstanden ist. Dann entscheidet ein Richter.

Kontopfändungschutz

Bewirkt, dass immer ein (monatlicher) Mindestbetrag auf dem Bankkonto verbleiben muss, auch wenn man Schulden hat.

Mitteilungspflicht, auch: Mitwirkungspflicht

Die Pflicht, der Familienkasse mitzuteilen, wenn sich etwas verändert. Zum Beispiel, wenn das Kind von zu Hause auszieht oder die Ausbildung nicht mehr weitermacht.

Mutterschutzfrist

Die Zeit vor und nach der Geburt eines Kindes, in der Mütter nicht arbeiten dürfen. Das verbietet ein Gesetz.

nachrangiger Kindergeldberechtigter

Wenn zwei Personen das Kindergeld bekommen können (zum Beispiel Vater und Mutter) gibt es Regeln, wer es bekommt. Die Person, die es nicht bekommt, nennt man nachrangiger Kindergeldberechtigter.

Niederlassungserlaubnis

Die Erlaubnis für Ausländer, die nicht zur EU gehören, in Deutschland zu wohnen.

notwendiger Lebensbedarf

Geld für das, was Kinder zum Leben brauchen. Kinder mit Behinderung brauchen mehr, weil sie geistig oder körperlich eingeschränkt sind.

öffentlicher Dienst

auch: Staatsdienst. Wenn jemand in einer Behörde für den Staat oder die Stadt arbeitet.

Pauschbetrag für behinderte Menschen

Betrag, den Menschen mit Behinderung weniger an Steuern zahlen müssen, weil sie mehr zum Leben brauchen.

Pfändung des Kindergeldes

Wenn einem das Kindergeld weggenommen wird, weil man seine Schulden nicht bezahlt. Die Familienkasse muss es an den geben, bei dem man Schulden hat, wenn das ein Gericht beschließt.

Pflegegeld

Geld, das Menschen, die man pflegen muss, vom Staat bekommen.

Rückforderung

Wenn man zu Unrecht Kindergeld bekommen hat, weil es das Gesetz nicht erlaubt, muss man es zurückzahlen.

Rückforderungsbescheid

Ein Brief von der Familienkasse, in dem steht, dass man das Kindergeld zurückzahlen muss.

Rückforderungsbetrag

Wie viel Kindergeld man zurückzahlen muss.

Schulausbildung

Der Besuch einer Schule, um einen Abschluss zu machen, mit dem man dann einen Beruf lernen oder studieren kann (zum Beispiel Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Freie Waldorfschulen).

steuerfreie Einnahmen

Geld vom Staat, für das man keine Steuern zahlen muss, zum Beispiel Kindergeld, Elterngeld, Sozialhilfe.

Steuerliche Identifikationsnummer

Eine Nummer vom Bundeszentralamt für Steuern, die jeder in Deutschland automatisch nach der Geburt bekommt. Mit dieser Nummer weiß die Familienkasse immer genau, welche Person für welche Kinder Kindergeld bekommt und bei gleichen Namen wird keiner verwechselt.

steuerliche Freistellung

Bestimmte Beträge, für die man keine Steuern bezahlen muss, zum Beispiel das Existenzminimum eines Kindes.

Steuervergütung

Steuern, die man zurückbekommt.

Studium

Der Besuch einer Universität oder Fachhochschule.

Überzahlung

Kindergeld, das man zu viel bekommen hat.

unbeschränkte Einkommensteuerpflicht

Die Pflicht, von allem, was man verdient, einen Teil als Steuern an den Staat zu bezahlen.

Unterhalt

Die Verpflichtung, für einen anderen Menschen zu sorgen, entweder, wenn man zusammenwohnt, oder wenn man dem anderen Geld gibt, damit er für sich selbst sorgt. Zum Beispiel machen das Eltern für ihre Kinder.

Upload

Hochladen von Dokumenten im Internet. So können z. B. Nachweise auf elektronischem Weg an die Familienkasse übermittelt werden. Damit spart man sich den Postversand.

Veränderungsmitteilung

Die selbstständige Information an die Familienkasse, wenn sich etwas Wichtiges ändert und man deshalb vielleicht kein Kindergeld mehr bekommen darf. Zum Beispiel, wenn das Kind von zu Hause auszieht oder die Ausbildung nicht mehr weitermacht. Wenn man nicht weiß, ob etwas wichtig ist, kann man fragen.

verfügbares Nettoeinkommen des Kindes

Das Geld, das ein Kind insgesamt bekommt, egal ob es steuerpflichtiges oder steuerfreies Einkommen ist.

Vollendung des 18./21./25. Lebensjahres

Der 18./21./25. Geburtstag.

Volljährigkeit

Wenn ein Kind 18 Jahre alt wird, hat es die Volljährigkeit erreicht.

Vollwaise

Ein Kind ist Vollwaise, wenn beide Eltern gestorben sind.

Vorrang

Wenn zwei Personen das Kindergeld bekommen können, regelt das Gesetz, wer es bekommen soll. Meistens sind das Vater oder Mutter, manchmal die Großeltern.

vorrangiger Kindergeldberechtigter

Wenn zwei Personen das Kindergeld bekommen können (zum Beispiel Vater und Mutter) gibt es Regeln, wer es bekommt. Die Person, die es nicht bekommt, nennt man nachrangiger Kindergeldberechtigter.

Wechselmodell

Die Regelung bei geschiedenen Eltern, dass das Kind mal beim Vater und mal bei der Mutter lebt.

weiterführende Ausbildung

auch: Zweitausbildung. Wenn ein Kind schon einen Beruf gelernt hat, aber danach noch eine andere Ausbildung macht.

weltwärts

Ein Freiwilligendienst in Deutschland, bei dem man freiwillig und ohne Geld im Ausland etwas arbeitet, das allen hilft.

Widerruf

Wenn man seine vorher gemachte Aussage zurücknimmt.

Widerspruch

Die Möglichkeit, sich zu wehren, wenn man mit einer Entscheidung der Familienkasse nicht einverstanden ist. Beim Kindergeld nach dem BKGG nennt man das Widerspruch, sonst nennt man es Einspruch.

Willenserklärung

Wenn man seinen Willen äußert, rechtlich etwas zu erreichen. Zum Beispiel, wenn man einen Vertrag abschließt.

Wohnsitz

Der Ort, an dem man wirklich wohnt.

zur Niederschrift erklären

Wenn man selbst zur Familienkasse geht und dort sagt, was man will, zum Beispiel einen Einspruch einlegen. Das wird aufgeschrieben und man muss nur noch unterschreiben.

Zweitausbildung

Wenn ein Kind schon einen Beruf gelernt hat, aber danach noch eine andere Ausbildung macht.

Hinweis zum Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag (KiZ) ist eine Sozialleistung des Bundes für **geringverdienende** Eltern. Viele erwerbstätige Eltern brauchen den KiZ als zusätzliche finanzielle Unterstützung, weil ihr Einkommen nicht ausreicht, um auch den ► **Unterhalt** ihres Kindes beziehungsweise ihrer Kinder ausreichend zu sichern.

Der KiZ beträgt ab dem 1. Januar 2025 **pro Kind bis zu 297 Euro monatlich**. In diesem Höchstbetrag ist der Sofortzuschlag für Kinder in Höhe von monatlich 25 Euro je Kind enthalten. Der Kinderzuschlag wird zusammen mit dem Kindergeld ausgezahlt. Die Bewilligung erfolgt ausschließlich durch die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit.

Für den Kinderzuschlag gelten folgende Voraussetzungen:



Ihr Kind lebt in Ihrem Haushalt,
ist unverheiratet und unter 25 Jahre alt.



Sie beziehen **Kindergeld** oder eine
vergleichbare Leistung (z. B. aus dem
Ausland) für das Kind.



Mindesteinkommen
wenigstens 600 € bei Alleinerziehenden
wenigstens 900 € bei Paaren



Ihr Einkommen, das auf den Kinder-
zuschlag angerechnet wird,
reduziert diesen nicht auf Null.

Jetzt schnell und einfach von zu Hause Ihren
individuellen Anspruch auf Kinderzuschlag feststellen
→ mit dem „**KiZ-Lotsen**“!
Gleich starten unter **www.familienkasse.de**



Den Antrag auf KiZ können Sie jetzt schnell und einfach **online** stellen unter **www.kiz-digital.de**.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter **www.kinderzuschlag.de** und im „*Merkblatt Kinderzuschlag*“.



Gut zu wissen:

Viele Änderungen,
die Sie der Familienkasse mitteilen müssen,
können Sie auch **online** vornehmen!

Schnell und einfach unter
www.familienkasse.de/profil



www.familienkasse.de/profil

Im Internet unter **www.familienkasse.de** finden
Sie auch alle aktuellen Informationen über
Dienste und Leistungen der Familienkasse der
Bundesagentur für Arbeit.

Besuchen Sie uns unter
www.familienkasse.de

Impressum

Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit

www.familienkasse.de

Stand: Januar 2026

FK KG 2 - 01.26



Familienkasse